

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung  
des Marktes Isen  
(Entwässerungssatzung – EWS –)**

**vom 18. Dezember 2015**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt Isen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gemeindegebiet.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse. <sup>2</sup>Ist bei Freispiegelkanälen kein Kontrollschacht oder bei Druckentwässerung kein Abwassersammelschacht vorhanden, so gehören zur Entwässerungseinrichtung nur die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses. <sup>3</sup>Sind mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück oder eine wirtschaftliche Einheit vorhanden, ist nur der Grundstücksanschluss mit der größten Einleitungsstelle Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. <sup>4</sup>Der Grundstückseigentümer hat die Erneuerung und den Unterhalt der weiteren Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund und im privaten Grundstücksbereich zu übernehmen oder die Leitungen innerhalb des Grundstücks oder bei Grenzbebauung innerhalb des Gebäudes zusammenzuführen. <sup>5</sup>Bei einem Anschluss an die Druckentwässerung gehört der Bereich bis einschließlich des Schiebers zur öffentlichen Einrichtung.

**§ 2  
Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

<sup>1</sup>Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

<sup>2</sup>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Schmutzwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. <sup>2</sup>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Fremdwasser

ist das in Kanälen abfließende Wasser, welches unabhängig davon, ob es sich um Schmutz-, Niederschlags- oder Grundwasser handelt, jedenfalls nicht bestimmungsgemäß eingeleitet wurde.

5. Grundwasser

ist das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, welches in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

6. Kanäle

sind die zur Entwässerungseinrichtung des Marktes gehörenden Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenwasserüberläufe.

7. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

8. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

9. Niederschlagswasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

10. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

11. Grundstücksanschlüsse

sind

- a) bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachts.
- b) bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Abwassersammelschachtes.

12. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- a) bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). <sup>2</sup>Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- b) bei Druckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschacht. <sup>2</sup>Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

13. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

14. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

15. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

16. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

## 17. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. <sup>2</sup>Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt, oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf diesem bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) <sup>1</sup>Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>3</sup>Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

## **§ 6**

### **Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. <sup>2</sup>Im Übrigen wird der Grundstücksanschluss, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer selbst hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Markt bestimmt Zahl, Art, Material, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. <sup>2</sup>Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

<sup>3</sup>Arbeiten zur Anpassung der Schachtabdeckung an die endgültige oder an eine geänderte Geländehöhe sind vom Grundstückseigentümer zu veranlassen bzw. durchzuführen, wenn der Konus im Zuge dieser Maßnahmen unangetastet bleibt. <sup>4</sup>Bei der Durchführung ist Absatz 3 zu beachten. <sup>5</sup>Die Ausführung hat entsprechend den einschlägigen DIN-, EN- und anderen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

- (3) <sup>1</sup>Der Kontrollschacht am Ende des Grundstücksanschlusses soll maximal 3 Meter von der Straße entfernt sein und muss nach den einschlägigen DIN-Vorschriften mit einem offenen Gerinne und festen Einstiegsvorrichtungen errichtet werden. <sup>2</sup>Der Grundstücksanschluss einschließlich des Kontrollschachtes darf nicht überbaut oder überfüllt werden. <sup>3</sup>Der Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein. <sup>4</sup>Der Markt kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. <sup>5</sup>Bei Druckentwässerung gelten die Sätze 1 bis 4 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Markt verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird. <sup>2</sup>Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) <sup>1</sup>Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. <sup>2</sup>Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind nach den Vorschriften dieser Satzung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. <sup>2</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage muss insbesondere wasserdicht und dicht gegen den Einwuchs von Wurzeln sein. <sup>3</sup>Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. <sup>4</sup>Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

- (4) <sup>1</sup>Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. <sup>2</sup>Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante.
- (5) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer (§ 3 Nr. 17) ausgeführt werden. <sup>2</sup>Der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.
- (6) Die Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) <sup>1</sup>Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

<sup>2</sup>Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

<sup>3</sup>Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. <sup>4</sup>Der Markt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (2) <sup>1</sup>Der Markt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. <sup>2</sup>Ist das der Fall, erteilt der Markt schriftlich seine Zu-

stimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.<sup>3</sup>Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt.

- (3) <sup>1</sup>Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. <sup>2</sup>Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) <sup>1</sup>Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit und Dichtigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. <sup>2</sup>Die Grundstückseigentümer haben dem Markt die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Markt ist berechtigt, die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage zu überwachen.
- (3) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer haben dem Markt die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 1 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. <sup>2</sup>Der Markt kann die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigung oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt schriftlich untersagen. <sup>3</sup>In diesem Fall setzt der Markt den Grundstückseigentümern unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel. <sup>4</sup>Die Beseitigung der Mängel ist dem Markt zur Nachprüfung anzuzeigen; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Markt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen wird. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung nach Abs. 2 Satz 1 und Bestätigung nach Abs. 5.

## § 12 Überwachung

- (1) <sup>1</sup>Der Markt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, jederzeit selbst zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Markt sie nicht selbst unterhält. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer haben die Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage (TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen, etc.) sowie die Entnahme von Abwasserproben und Durchführung von Messungen zu dulden.
- (2) <sup>1</sup>Zu diesem Zweck ist den Bediensteten und Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Terminabsprache ungehindert Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken, insbesondere zu Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücksanschlüssen und Messschächten zu gewähren, sofern der Zugang zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser, erforderlich ist. <sup>2</sup>Bedienstete oder Beauftragte des Marktes haben sich durch einen vom Markt ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen. <sup>3</sup>Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat den Bediensteten und Beauftragten des Marktes die für die Untersuchung der Anlagenteile und des Abwassers notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Der Markt kann die Grundstückseigentümer in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verdacht auf Mängel und Fremdwasserzuleitungen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, verpflichten, die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit, Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit binnen angemessener Frist untersuchen zu lassen. <sup>2</sup>Der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers verlangen. <sup>3</sup>Über die durchgeführten Untersuchungen ist dem Markt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt unverzüglich Störungen und Schäden an Grundstücksentwässerungsanlagen, den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Überwachungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen und Vorbehandlungsanlagen anzuzeigen.
- (6) <sup>1</sup>Werden bei der Überwachung oder Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, Mängel festgestellt, die den ordnungsgemäßen Betrieb der von den Grundstückseigentümern zu unterhaltenden Anlagenteile beeinträchtigen, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beseitigen. <sup>2</sup>Bei der Beseitigung erheblicher Mängel kann der Markt innerhalb von sechs Monaten nach Mangelbeseitigung vom Grundstückseigentümer eine Nachprüfung durch einen fachlich geeigneten Unternehmer nach Maßgabe von Abs. 1 verlangen.
- (7) Der Markt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

- (8) <sup>1</sup>Sanierungsarbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen werden von Bediensteten und Beauftragten des Marktes überwacht. <sup>2</sup>Dabei gilt § 11 entsprechend.
- (9) <sup>1</sup>Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungsanlagen verlangen. <sup>2</sup>Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt vorgelegt werden.
- (10) <sup>1</sup>Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes für Kleinkläranlagen. <sup>2</sup>Hiervon unberührt bleibt die Regelung des Art. 60 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes.
- (11) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 9 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### **§ 13**

#### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

<sup>1</sup>Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

- (1) <sup>1</sup>In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. <sup>2</sup>In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt.

### **§ 15**

#### **Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder

- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) <sup>1</sup>Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser sowie Fremdwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als +35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
  - (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
  - (5) <sup>1</sup>Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
  - (6) <sup>1</sup>Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er dem Markt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. <sup>3</sup>Der Markt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
  - (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
  - (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
  - (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt sofort anzuzeigen.

## **§ 16 Abscheider**

<sup>1</sup>Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. <sup>2</sup>Die Abscheider sind nach

den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu entleeren und regelmäßig zu warten. <sup>3</sup>Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. <sup>4</sup>Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## § 17

### Untersuchung des Abwassers

- (1) <sup>1</sup>Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. <sup>2</sup>Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) <sup>1</sup>Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. <sup>2</sup>Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. <sup>3</sup>Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. (9) eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Beauftragten des Marktes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Wohnräume und allen anderen Anlagenteile auf den angeschlossenen Grundstücken zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Terminabsprache betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser, erforderlich ist. <sup>2</sup>Bedienstete oder Beauftragte des Marktes haben sich durch einen vom Markt ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend. <sup>4</sup>Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## § 18

### Haftung

- (1) <sup>1</sup>Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstück-

sentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. <sup>3</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind, es sei denn, diese Verlegung bringt eine Minderung der Leistungsfähigkeit des Kanals. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1 und 4, § 12 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5, Abs. 6 Satz 2, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 3 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 3 vorlegt,
  5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

**§ 21**  
**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Mai 2010 außer Kraft.

Isen, 18. Dezember 2015  
Markt Isen



Fischer  
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde am 21. Dezember 2015 in der Verwaltung des Marktes Isen zur  
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 23. Dezember 2015 angeheftet und am 20. Januar 2016 wieder  
abgenommen.

Isen, 22. Januar 2016  
Markt Isen



Fischer  
Erster Bürgermeister

